

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Adaptierungen der Regelungen im Zusammenhang mit der Sperrsetzung bestimmter Fahrzeuge in der Genehmigungsdatenbank

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Sperrsetzungs-Verordnung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte
Aktualisierung: 23.01.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der Umsetzung des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025), BGBl. I Nr. 25/2025, sowie des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 Teil Steuern (BBKG 2025 Teil Steuern), BGBl. I Nr. 98/2025, kam es zu weitreichenden Änderungen im Zusammenhang mit der Normverbrauchsabgabe.

So wurde im Rahmen des BBG 2025 etwa geregelt, dass Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) nur dann dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991 unterliegen, wenn diese mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätze haben und nicht unter eine der Ausnahmen subsumiert werden können.

Im Rahmen des BBKG 2025 Teil Steuern wurde mit 1. Juli 2026 für ermächtigte Erzeuger oder deren Bevollmächtigte (Parteienvertreter) die Möglichkeit geschaffen, die Normverbrauchsabgabe in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs (durch Nichtunternehmer) sowie der erstmaligen Zulassung im Auftrag des Abgabenschuldners selbst zu berechnen und abzuführen. Für Fälle einer vorübergehenden, grenzüberschreitenden Fahrzeugüberlassung wurde die Möglichkeit geschaffen, die Normverbrauchsabgabe bereits zu Beginn der Verwendung nur in pauschal verminderter Höhe zu entrichten. Zudem wurden Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge im Bereich des Amtes für Betrugsbekämpfung verwendet werden, von der Normverbrauchsabgabe befreit.

Diese gesetzlichen Änderungen haben Auswirkungen auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank und erfordern aus diesem Grund eine Novellierung dieser Verordnung.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten, sondern darüber hinaus auch wirksam zur Eindämmung von Steuerausfällen beitragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Adaptierungen der Regelungen im Zusammenhang mit der Sperrsetzung bestimmter Fahrzeuge in der Genehmigungsdatenbank

Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierungen der Regelungen im Zusammenhang mit der Sperrsetzung bestimmter Fahrzeuge in der Genehmigungsdatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Änderungen durch das BBG 2025 unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) nur dann dem Anwendungsbereich des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991 (NoVAG 1991), wenn diese mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätze haben und nicht unter eine der Ausnahmen subsumiert werden können. Zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung von Kraftfahrzeugen, bei denen nach der Lieferung ein Rückumbau im Sinne einer Erhöhung der Sitzplatzanzahl erfolgt, soll in diesen Fällen eine Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank durch den Landeshauptmann oder durch die von diesem Beauftragten erfolgen.

Aufgrund der Änderungen durch das BBKG 2025 sind Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge im Bereich des Amtes für Betrugsbekämpfung verwendet werden, von der Normverbrauchsabgabe befreit. Wird die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für solche Kraftfahrzeuge direkt bei der Lieferung in Anspruch genommen, sollen die Unternehmer die Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank veranlassen. In anderen Fällen soll die Sperrsetzung durch die Finanzbehörden erfolgen.

In Fällen der Verminderung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12b NoVAG 1991, soll wie auch bei Vergütung der Normverbrauchsabgabe eine Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank durch die Finanzbehörden erfolgen.

Parteienvertreter sollen nach der Selbstberechnung berechtigt sein die Sperre in der Genehmigungsdatenbank unter Beifügung von Informationen über die erfolgte Selbstberechnung aufzuheben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 27.01.2026 13:11:39

WFA Version: 1.0

OID: 5265

B2